

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 19/10 BH

L 5 KR 121/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 112/09 WA (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1959 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die nach ihren Angaben ua an einem Multiple-Chemical-Sensitivity Syndrom und einem chronischen Müdigkeitssyndrom leidet, ist mit ihrem Begehren auf Übernahme von Fahrkosten für Taxifahrten zu ambulant-ärztlichen Behandlungen bisher erfolglos geblieben. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen: (Wiederholte) Befangenheitsanträge stünden einer gerichtlichen Entscheidung hier nicht entgegen. In der Sache stehe nicht fest, dass die Klägerin iS von § 60 Abs 2 Nr 3, 4 SGB V aus medizinischen Gründen der Durchführung von Krankentransporten bedürfe oder dadurch eine an sich gebotene Krankenhausbehandlung vermieden würde. Ein Ausnahmefall iS von § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V iVm § 8 Abs 2 Satz 1 Krankentransport-Richtlinie sei nicht gegeben, weil nicht erkennbar sei, dass die Klägerin - wie sich schon aus anderen Entscheidungen des LSG ergebe - mit einem durch ihre Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt werde, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweise. § 8 Abs 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie seien nicht erfüllt, weil ihr das Merkzeichen aG in einem gerichtlichen Verfahren nicht zuerkannt worden sei bzw weil es schon an der ärztlichen Verordnung von Fahrten zur ambulanten Behandlung fehle. Es gebe auch - wie näher ausgeführt wird - keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin von einer den Kriterien nach § 8 Abs 3 Satz 1 Krankentransport-Richtlinie vergleichbaren Einschränkung der Mobilität betroffen sei. Die Ausnahmen des § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V seien nach der Rechtsprechung des BSG nicht erweiternd auszulegen (*Urteil vom 9.9.2010*).
- 2 Nunmehr beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des im Tenor genannten Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen das Urteil des LSG vorgehen zu können, ist abzulehnen.
- 4 Ein Anspruch der Klägerin auf die begehrte PKH unter Beiordnung des von ihr benannten anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil das von der Klägerin in den Blick genommene



Begehren voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnten; allein darauf kommt es an, da dieses Verfahren nicht dazu dient, die angezweifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Der Rechtsstreit der Klägerin bietet keinen Anhalt für eine über ihren Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*); abgesehen davon hat der Senat bereits zu den Grundsätzen für die Auslegung des § 60 SGB V Stellung genommen (*BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 1*). Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich auch keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten der Klägerin, auf dem das LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Eine summarische Prüfung unter Berücksichtigung ihres Vorbringens und des Inhalts der beigezogenen Akten führt zu der Einschätzung, dass dem LSG ein Verfahrensfehler voraussichtlich nicht anzulasten ist. Insbesondere könnte ein Verfahrensmangel im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).

5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)